

(in der Fassung vom 5. März 2024)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studiumumfang, ECTS-Credits
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsverwaltung
- § 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen
- § 12 Lehr- und Prüfungssprachen

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

- § 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungs- und Studienleistungen und online Prüfungen in Textform
- § 16 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungs- und Studienleistungen
- § 17 Studienleistungen
- § 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung
- § 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Modulnoten
- § 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen
- § 23 Studienberatung
- § 24 Praktika

III. Bachelorprüfung

§ 25 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

§ 26 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 27 Bachelorarbeit

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ergebnisse der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 29 Zeugnis und Urkunde

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen

§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Rechtsmittel

§ 34 In-Kraft-Treten

Anhänge

Anhang 1: Modulverzeichnis

Anhang 2: Studienplan

Anhang 3: Liste möglicher studienbegleitender Prüfungs- und Studienleistungen

I. Allgemeine Regelungen**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt Studium und Prüfungen im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Konstanz.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit, Studienumfang, ECTS-Credits

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium Sportwissenschaft umfasst Lehrveranstaltungen
 - a. aus dem Bereich der Theoretischen Grundlagen der Sportwissenschaft,
 - b. aus dem Bereich der Theorie und Praxis der Sportarten mit einem Schwerpunkt in den Natursportarten,
 - c. aus der sportwissenschaftlichen, empirischen Methodenausbildung,
 - d. aus überfachlichen naturwissenschaftlichen Grundlagen,
 - e. aus dem allgemeinen überfachlichen Ergänzungsbereich,
 - f. aus dem Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen („Schlüsselqualifikationen“),
 - g. ein achtwöchiges Praktikum, und
 - h. die Bachelor-Arbeit.
- (3) Eine Aufstellung der Module findet sich in der Anlage, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (4) In Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden Kernkompetenzen der Sportwissenschaft vermittelt. Pflichtveranstaltungen sind Module bzw. Module, die Kernkompetenzen des Fachs vermitteln, die nur in der konkret ausgewiesenen Lehrveranstaltung erworben werden können.

In Wahlpflichtmodulen kann zwischen mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden. Module können sich auch aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie aus diesen Komponenten zusammengesetzte Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden; die Wiederholung von Prüfungsleistungen in diesen Modulen ist in § 21 geregelt.
- (5) Ergänzungsmodule beinhalten in der Regel überfachliche Lehrveranstaltungen oder Lehrangebote anderer Fächer. Im Ergänzungsmodul ist die in der Anlage festgelegte Mindestanzahl an ECTS-Credits zu erwerben. Erfolglos absolvierte Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich können gem. § 21 durch andere dem Ergänzungsmodul zugeordnete, erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltungen kompensiert werden.

- (6) Der Arbeitsaufwand für die Absolvierung der Module ist mittels des European Credit Transfer Systems (ECTS) abgebildet. Ein ECTS-Credit entspricht einem Zeitaufwand von durchschnittlich 30 Stunden.

Der Studiengang hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits.

- (7) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Eine Doppelanrechnung derselben Leistung für mehrere Module innerhalb desselben Studiengangs ist ausgeschlossen.
- (8) Die angegebenen ECTS-Credits für Module sind jeweils Mindestvorgaben.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß der Anlage sowie einem Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit gemäß § 25.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bis zum Ende des sechsten Semesters abzuschließen. Wird die Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Haben Studierende eine Prüfung nicht fristgerecht abgelegt und diese Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist. Bei der Verlängerung von Bearbeitungsfristen für Abschlussarbeiten gelten besondere Regelungen, vgl. § 27.

§ 5 Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis und ihren Studierendenstatus betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse der Studierenden gehen zu ihren Lasten.

§ 6 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Prüfungsverfahren über Anträge und behandelt Widersprüche. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen und Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: mit Stimmrecht: zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein/e akademische/r Mitarbeiterin oder Mitarbeiter; beratend: eine Studierende oder ein Studierender, die Sekretärin oder der Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Studienkommission bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert ein Jahr. Der Ständige Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer eine Person, die den Vorsitz übernimmt, sowie mindestens eine Stellvertretung.
- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder sollen Stellvertretungen bestellt werden, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.
- (5) Der Ständige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden, soweit fachliche Inhalte betroffen sind, die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem jeweils für den Studiengang zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen.
- (7) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Für die Ausgabe von Themen von Bachelorarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität Konstanz, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde, bestellt werden. Lehrbeauftragte dürfen als Betreuerinnen oder Betreuer und Prüferinnen oder Prüfer von Abschlussarbeiten nur bestellt werden, wenn Prüfungsberechtigte nach Satz 1 nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- (3) Prüferinnen oder Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Leistung als Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Unbenotete Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden und gemäß Absatz 1 als benotete Leistung anerkannt werden, werden mit der Note 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und ggf. die Leistung mit 4,0 („ausreichend“) in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die oder der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wurden die betreffenden Leistungen vor Aufnahme des Studiums im jetzigen Studiengang an der Universität Konstanz erbracht, ist der Antrag auf Anerkennung in der Regel spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, in dem das Studium an der Universität Konstanz aufgenommen wird. Wird die Anerkennung von während des Studiums im Ausland erbrachten Leistungen beantragt, muss der entsprechende Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Auslandsaufenthalts gestellt werden.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 5 trifft der gem. § 6 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

§ 9 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - die zum Zeitpunkt der Anrechnung für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 30 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ein Rücktritt von der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Ständigen Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen (Symptome) enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest von einer Ärztin oder einem Arzt verlangt werden, die oder der von der Hochschule benannt wurde. Wird der Grund anerkannt, so hat sich die oder der Studierende in der Regel zum nächstmöglichen Prüfungstermin erneut der Prüfung zu unterziehen.
- (3) Die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- bzw. Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs. Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe der Bewertung einer Leistung festgestellt, gelten die Sätze 1 und 4 entsprechend.
- (5) Belastende Entscheidungen des Ständigen Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des Ständigen Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 11 Nachteilsausgleich und Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Bei Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder prüfungsunabhängigen länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Studierenden, die die Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen erschweren, kann der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen treffen (Nachteilsausgleich). Ein Nachteilsausgleich darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, Beeinträchtigungen oder die Behinderung zulassen, dass – in anderer Form oder Frist – der Nachweis der in der betreffenden Prüfung geforderten Kompetenzen möglich ist bzw. eine äquivalente Prüfungsleistung erbracht werden kann. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Bei sportpraktischen Prüfungen sind an die gesundheitlichen Einschränkungen angepasste bewegungsspezifische Prüfungsleistungen zu erbringen. Die angepassten praktischen Leistungen müssen in Summe äquivalent zu den regulären Prüfungsleistungen sein. Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst früh, spätestens jedoch in der Regel einen Monat vor der jeweiligen Prüfung an den StPA zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen. Das ärztliche Attest sollte möglichst geeignete Vorschläge für den Nachteilsausgleich enthalten und ggf. genau definieren, welche Bewegungen auf Grund der Einschränkung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeführt werden sollten.

- (2) Im Übrigen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, sich gegebenenfalls vom Studium beurlauben zu lassen. Mögliche Beurlaubungsgründe, das Verfahren sowie die Rechtsfolgen sind in § 12 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) geregelt.
- (3) Wurde eine Schwangerschaft angezeigt, wird eine Erklärung der Studentin eingeholt, ob die Prüfungs- oder Studienleistung abgelegt bzw. fortgesetzt wird. Die Mutterschutzfristen nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Wenn sie von der Studentin in Anspruch genommen werden, unterbrechen die Mutterschutzfristen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Ständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Ständige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.
- (5) Studierende, die über Abs. 4 hinausgehende Familienpflichten in Bezug auf Kinder oder pflegebedürftige Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Prüfungsfristen beim Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Absatz 4 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (6) Abs. 5 gilt entsprechend für Studierende, die als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität, der Verfassten Studierendenschaft oder dem Studierendenwerk während mindestens eines Jahres tätig sind, für Anträge auf Verlängerung von Prüfungsfristen um maximal ein Jahr.
- (7) Weitere Verlängerungen von Prüfungsfristen können nach den §§ 21, 22, 27 beantragt und in begründeten Fällen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen gewährt werden.
- (8) Wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich oder auf Verlängerung von Prüfungsfristen vom StPA ganz oder teilweise abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Studien- und Prüfungsleistungen in fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen sind in der betreffenden Fremdsprache zu erbringen. Nach Absprache mit den Prüfenden kann die entsprechende Prüfung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden.

II. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen**§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden in der bekanntgegebenen Form anmelden. Die Anmeldungen erfolgen durch die Studierenden mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen.
- (2) Mit der Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung wird automatisch die Zulassung zu der betreffenden studienbegleitenden Prüfungsleistung beantragt.
- (3) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen durch vom zuständigen Prüfungsausschuss Beauftragte erfolgt, wenn kein Zulassungshindernis nach Abs. 4 besteht und gegebenenfalls zusätzliche Voraussetzungen gemäß Abs. 5 erfüllt werden. Falls Zulassungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegen, kann die Zulassung unter Vorbehalt erteilt werden.
- (4) Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann vom zuständigen Prüfungsausschuss oder durch von ihm Beauftragte widerrufen werden, wenn zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung keine Immatrikulation mehr im betreffenden Studiengang besteht, der Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang erloschen ist, eine fachspezifische oder veranstaltungsspezifische Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder aufgrund einer Beurlaubung nach § 12 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZimmO) der Universität keine Berechtigung zur Teilnahme an der Prüfung besteht.
- (5) Zusätzliche Voraussetzungen für das Erbringen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung oder für den Erwerb von ECTS-Credits in einem Modul bzw. Modulteil werden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Voraussetzung kann zum Beispiel die erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung sein.
- (6) Wird eine Prüfungsleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.

- (7) Auch für Studienleistungen ist eine Anmeldung erforderlich. In Lehrveranstaltungen, in denen eine Studienleistung mit einer Prüfungsleistung kombiniert ist, erfolgt die Anmeldung zur Studienleistung im Rahmen der Anmeldung zu der betreffenden Prüfungsleistung.

§ 14 Art und Durchführung von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
- Modulprüfungen, wenn das Modul aus nur einer Komponente besteht oder nur eine von mehreren Komponenten des Moduls mit einer Prüfung abgeschlossen wird;
 - Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) Die Art der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Anlage festgelegt oder ergibt sich aus dieser Prüfungsordnung. Im Übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leitung derselben bekannt gegeben.
- (3) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben von § 15 und § 16 auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-Durchführung sowie etwaige technische Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.
- (5) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, sofern der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (6) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Die Leitung der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der (Teil-)Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.

- (7) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden, es sei denn, für das betreffende Modul sind weitere Prüfungsversuche ausdrücklich zugelassen.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Haus- bzw. Seminararbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Von der Prüfungsperson kann festgelegt werden, dass sie offline in elektronischer Form erstellt und/oder elektronisch übermittelt werden müssen (z.B. Take-Home-Exams). Sie sind in der Regel jeweils bis zum 15.3. (Wintersemester) bzw. bis zum 15.9. (Sommersemester) einzureichen. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Im Übrigen werden die Einzelheiten von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.
- (2) Von der Prüfungsperson kann auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen. Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder, sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsarbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Campus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll spätestens am Ende des darauffolgenden Semesters abgeschlossen sein.
- (4) Prüfungen können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung des Multiple-Choice-Teils gelten folgende Regelungen:

Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehreren Antwortmöglichkeiten (Mehrfachauswahlaufgaben) zulässig; für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt (keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple-Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt in der Regel bei 50 % der in der jeweili-

gen Prüfung erreichbaren Höchstpunktzahl. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Anstelle der Verwendung von negativen Wertungspunkten kann die absolute Bestehensgrenze unter Berücksichtigung der Ratewahrscheinlichkeit mittels der Formel: $50\% + (50\% / (\text{Durchschnittliche Anzahl an Multiple Choice Optionen pro Frage}) * \text{Punkteanteil des Multiple Choice Teils am Gesamtfragebogen})$ berechnet werden.

Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist in der Regel zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn mindestens 60 Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, zu ihrer Ermittlung vorhanden sind. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

- (5) Es gelten folgende Bewertungsregeln: für eine Multiple-Choice-Prüfung (bei einer reinen Multiple-Choice-Prüfung für die gesamte Prüfung; bei einer nur teilweise in Multiple-Choice-Form durchgeführten Prüfung verpflichtend nur für den Multiple-Choice-Teil): Bei einer Prüfung, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.

- (6) Für die Aufgabenstellung und das vor Ausgabe der Prüfung festzulegende Bewertungsschema (Zuordnung der Punkte zu den Aufgaben) sind die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer verantwortlich.

§ 16 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche und praktische Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden. Im Übrigen wird Näheres von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben.

- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 10 Minuten, höchstens 45 Minuten. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer oder alternativ von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Datum, Beteiligte sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den beteiligten Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerinnen oder Beisitzern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von §14 Abs. 3 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.
- (4) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (5) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungs begleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 14 Abs. 3 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (6) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

§ 17 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Credits vergeben werden. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen und welche Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung des betreffenden Moduls nachzuweisen sind, wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen nach Maßgabe der § 14 von studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen Abs. 3 und 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 3, 5-6 online erbracht werden.
- (3) Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind, können beliebig oft wiederholt werden (sofern die für das Ablegen der entsprechenden Prüfungsleistung vorgegebenen Fristen eingehalten werden). Entsprechendes gilt für sonstige Studienleistungen sowie für Studienleistungen in Ergänzungsbereichen oder Ergänzungsmodulen. Die Form der Wiederholung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt.
- (4) Studienleistungen sind von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise zu benoten.

§ 18 Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen sowie in praktischen Lehrveranstaltungen wie z.B. Laborpraktika und sportpraktischen Veranstaltungen kann von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und/oder die Teilnahme an einer Laboreinweisung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme und/oder Teilnahme an der Laboreinweisung als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.
- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen maximal ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt werden. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von den Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen* kann von diesen Regelungen zugunsten der Studierenden abgewichen wer-

* Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen

den; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen durch die Prüferin oder den Prüfer sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin oder einen Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung einer einzelnen Prüfungsnote aus Teilnoten, bei der Bildung von Modulnoten aus Modulteilnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt diese Regelung entsprechend; die gegebenenfalls abweichende Gewichtung einzelner Notenbestandteile bleibt hiervon unberührt.

(3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens ein „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Eine Studienleistung ist von der Leitung der Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten; sie kann von ihr auch benotet werden.

§ 20 Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Wenn die Modulabschlussprüfung das Modul nur in zeitlicher Hinsicht abschließt, aber ihr andere Modulteilprüfungen vorausgegangen sind, gilt Abs. 2 Satz 1.
- (2) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die gemittelte Note **aller** erzielten Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul. Die Note in Modul 11 wird abweichend hiervon aus den besten drei Modulteilprüfungsnoten gebildet.
Dabei werden die Ergebnisse der einzelnen Modulteilprüfungen entsprechend der für sie tatsächlich erworbenen ECTS-Credits gewichtet.
- (3) Wurden in einem Modul mehr Leistungen erbracht als erforderlich, können sie in Absprache mit dem Prüfungssekretariat des Fachbereichs gegebenenfalls anderen Modulen im selben oder einem korrespondierenden Wahlpflichtbereich oder dem Ergänzungsbereich zugeordnet werden.
- (4) Die Modulnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.
- (5) Für die Berechnung der **vorläufigen** Durchschnittsnote des Studienganges wird das arithmetische Mittel der Modulnoten nach der im Anhang vorgesehenen Gewichtung des Moduls gebildet. Module fließen auch in die Berechnung ein, wenn noch nicht alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

§ 21 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Pro Lehrveranstaltung kann die Anzahl der nicht bestandenen Prüfungsversuche begrenzt werden. Wird diese Anzahl überschritten, ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Anzahl der in einer Lehrveranstaltung/ in einem Modul/ Bereich maximal zulässigen nicht bestandenen Prüfungsversuche richtet sich danach, ob die betreffende Prüfungsleistung einem Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul oder dem Ergänzungsbereich zugeordnet ist.

- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können vorbehaltlich der Absätze 2 und 4 einmal wiederholt werden. In derselben Lehrveranstaltung kann eine Prüfungsleistung nur maximal zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur auf schriftlichen Antrag und maximal *dreimal* im Verlauf des Studiums zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Im Fall von Wahlpflichtlehrveranstaltungen, wo zwischen mehreren Lehrveranstaltungen gewählt werden kann, kann die Wiederholung einer Prüfungsleistung auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Modul/Modulteil zugeordnet ist, erfolgen; Ausgenommen sind die Module 7 und 14 in denen die Wiederholungsregelungen im Modulverzeichnis in der Anlage festgelegt sind. In Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig angeboten werden, ist in begründeten Fällen die Wiederholung der Prüfungsleistung in derselben Lehrveranstaltung ausgeschlossen; in diesen Fällen kann die Prüfungsleistung nur in einer anderen Lehrveranstaltung, die demselben Modul/ Modulteil zugeordnet ist, wiederholt werden. Hiervon unberührt bleiben Antragserfordernis und die Obergrenze nach Abs. 3 für die während des Studiums maximal zulässigen zweiten Wiederholungsversuche in derselben Lehrveranstaltung.
- (5) Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in den auf die nicht bestandene Prüfung folgenden beiden Semestern abgelegt werden. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung sollen in der Regel mindestens drei Wochen liegen.
- (6) Die Form der Wiederholungsprüfung wird von der Leitung der betreffenden Lehrveranstaltung festgelegt. Die Inhalte und Anforderungen müssen mit der Erstprüfung im Wesentlichen vergleichbar sein.
- (7) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden, keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist oder die nicht bestandene Prüfungsleistung nach den Prüfungsbestimmungen nicht durch eine gleichwertige alternative Prüfungsleistung kompensiert werden kann.

§ 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in fachfremden Lehrveranstaltungen

Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang, Bewertung und Wiederholung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen außerhalb des Fachs richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des betreffenden anderen Studiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört.

§ 23 Studienberatung

Ein Gespräch mit der Studienberatung ist nach Überschreiten des neunten Semesters obligatorisch.

§ 24 Praktika

Das Praktikum dauert mindestens 8 Wochen (vorlesungsfreie Zeit) und kann auf höchstens zwei Abschnitte von je mindestens 4 Wochen verteilt werden. Nach Abschluss des Praktikums ist bei der Studienberatung ein Praktikumsbericht einzureichen.

III. Bachelorprüfung**§ 25 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Abschluss des studierten Fachs. Durch die Bachelorprüfung soll festgelegt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzen, die Zusammenhänge des studierten Fachs überblicken und entsprechend dem angestrebten Abschluss selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Anlage aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen in den studienbegleitenden Modulen und der Bachelorarbeit im Abschlussmodul.

§ 26 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Prüfungsleistungen in den Modulen 1–4 sowie ein Lehr- und Lern-Labor aus den Modulen 9 oder 10 bestanden hat bzw. – wenn er/sie von einer anderen Hochschule an die Universität Konstanz gewechselt ist – äquivalente Prüfungsleistungen gemäß der §§ 8 und 9 nachweisen kann. Im letztgenannten Fall muss im Zeitpunkt der Zulassung für mindestens ein Semester eine Immatrikulation an der Universität Konstanz vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn des Bearbeitungszeitraums schriftlich unter Beifügung der gem. Abs. 1 erforderlichen Nachweise zu den bekanntgegebenen Anmeldeterminen über das Zentrale Prüfungsamt an den Ständigen Prüfungsausschuss (StPA) zu stellen.
- (3) Ein Antrag auf Zulassung kann den Vorschlag für ein Thema und die Prüferinnen oder Prüfer und die Betreuungsperson für die Bachelorarbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der zuständige StPA oder eine von ihm beauftragte Person aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Daten zu Abs. 1 im

Studierenden- bzw. Prüfungsverwaltungssystem. Der StPA bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, einschließlich der Betreuerin oder dem Betreuer, und legt das Thema fest. Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass die oder der Studierende bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig oder trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden ist, die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden ist oder die oder der Studierende den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.

§ 27 Die Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein vorgegebenes Thema aus einem Gebiet des studierten Fachs innerhalb einer bestimmten Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Für die erfolgreich absolvierte Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.
- (3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (4) Die Begutachtung der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag, die Betreuerin oder den Betreuer und die Prüferin oder den Prüfer. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema, die Betreuungsperson und die bestellte Prüferin oder Prüfer werden den Studierenden vom Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas; damit übernimmt die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung der Arbeit.
- (5) Ein Zeitraum von insgesamt sechzehn Wochen bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf nicht überschritten werden. Die Aufgabenstellung ist so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall ist von den Studierenden innerhalb von drei Wochen ein neues Thema zu beantragen, andernfalls wird ein neues Thema zugeteilt; dies gilt nicht im Fall von ärztlich attestierten Erkrankungen.
- (7) Werden Studierende während der Bearbeitungszeit aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den Ständigen Prüfungsausschuss um die Zeit der Verhinderung – jedoch maximal um die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit – verlängert werden. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuungsperson. § 10 gilt entsprechend. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als

nicht ausgegeben. Wird nicht innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema beantragt, wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss ein neues Thema zugeteilt.

- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher gebundener Ausfertigung (maschinengeschriebenen DIN A4, gegebenenfalls verbunden mit Anlagen auf einem Datenträger) sowie zusätzlich noch einmal insgesamt in digitaler, vom Zentralen Prüfungsamt vorgegebener Form über das Zentrale Prüfungsamt einzureichen. Davon verbleibt ein digitales Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (9) Die Arbeit kann in deutscher oder in Absprache mit dem Betreuer/ der Betreuerin in englischer Sprache verfasst werden. Der Umfang wird durch die Betreuerin/ den Betreuer festgelegt.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden in bekanntgegebener Form schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Sie haben bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (11) Die Prüferin oder der Prüfer legt in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit das Gutachten mit der Benotung gem. § 19 Abs. 1 dem Ständigen Prüfungsausschuss vor.
- (12) Lautet die Note des Gutachtens „nicht ausreichend“, so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt. Lautet die Note des zweiten Gutachtens mindestens „ausreichend“, so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls sich durch das dritte Gutachten eine günstigere Bewertung ergibt, gem. § 20 aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.
- (13) Wird eine Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wird von der oder dem Studierenden nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein neues Thema beantragt, wird ein neues Thema vom Ständigen Prüfungsausschuss von Amts wegen zugeteilt, es sei denn, es wird ein Hinderungsgrund geltend gemacht, nachgewiesen und vom Ständigen Prüfungsausschuss anerkannt; in diesem Fall wird ein neues Thema, gegebenenfalls auf Antrag der oder des Studierenden, nach Wegfall des Hinderungsgrundes zugeteilt. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

IV. Schlussbestimmungen**§ 28 Ergebnisse der Bachelorprüfung,
Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle nach der Anlage erforderlichen Module absolviert und als „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen: zu insgesamt 85% aus den studienbegleitenden Modulnoten und zu 15% aus der Note der Bachelorarbeit, im Einzelnen.

Modul	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Prozent der Gesamtnote	5	5	5	5	5	5	10	0	5	5	10	0	5	5	10	5	15

Für die Berechnung der Gesamtnote gilt im Übrigen § 19.

- (3) Wenn gemäß Abs. 1 alle erforderlichen Leistungen erbracht sind, wird die Gesamtnote auf Basis der Leistungen berechnet, die im Zeitpunkt des Antrags auf Zeugnisausstellung vorliegen und wie sie zu diesem Zeitpunkt den jeweiligen Modulen zugeordnet sind; eine spätere Umbuchung von Leistungen ist nicht möglich.

§ 29 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten die Studierenden über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Bachelorarbeit.
- (2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet und das studierte Fach angegeben werden.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-

Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbe-notete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teil-nahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Bachelorprü-fung eingehen, werden im Transcript of Records als Zusatzqualifikationsbereich vermerkt.

- (6) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studien-gangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (7) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich – in englischer Sprache ausgestellt.
- (8) Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet Bachelor of Sport Science.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsan-spruch im Studiengang erlischt, wenn eine der nach den Prüfungsbestimmungen erforderliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht fristge-mäß wiederholt oder – falls dies zulässig ist – kompensiert wurde und dies von der oder dem betreffenden Studierenden zu vertreten ist, wenn die zulässigen Wie-derholungsversuche nicht bestanden wurden oder die Wiederholung aufgrund von § 10 Abs. 4 ausgeschlossen ist.
- (2) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des Zentralen Prüfungsamtes, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Haben Studierende die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihnen auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestan-denen Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ständige Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entspre-chend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulas-sung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ständige Prüfungsaus-schuss.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äu-ßerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) In studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen kann zu den vom Fachbereich angebotenen Einsichtsterminen sowie nach Absprache mit der Prüfungsperson innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, Einsicht genommen werden.

§ 33 Rechtsmittel

Studierende können gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Ständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. April 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft zum Wintersemester 2024 oder später aufnehmen. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, haben die Möglichkeit, ihr Studium nach dieser neuen Prüfungsordnung fortzusetzen. Setzen sie ihr Studium nach der bislang für sie geltenden Prüfungsordnung fort, ist das Studium nach der bislang geltenden Prüfungsordnung spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2027 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach dieser neuen Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Anhänge

Anhang 1: Modulverzeichnis

Anhang 2: Studienplan

Anhang 3: Liste möglicher studienbegleitender Prüfungs- und Studienleistungen

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor of Science-Studiengang Sportwissenschaft	B 35.1
---	---------------

- 25 -

Anhang 1: Modulverzeichnis Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

Verwendete Abkürzungen:

V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum (Angaben jeweils in Verbindung mit der Zahl der Semesterwochenstunden); cr ECTS-Credits, PS Praktikumsschein, PL Prüfungsleistung, StL Studienleistung, Pfl Pflichtveranstaltung, WPf Wahlpflichtveranstaltung, Sem. Semester.

Grundlegende Module

Modul 1: Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden

Veranstaltung	Pfl/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden I	Pfl	V	2	3	PL	1
Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden II	Pfl	V	2	3	PL	2
Insgesamt				6		

Modul 2: Sport, Individuum, Gesellschaft

Veranstaltung	Pfl/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Sport und Gesellschaft	Pfl	V	2	4	PL	1
Sportpsychologie	Pfl	V	2	4	PL	2
Insgesamt				8		

Modul 3: Biologisch-medizinische Grundlagen

Veranstaltung	Pfl/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Sportanatomie und Sporttraumatologie	Pfl	V	2	4	PL	1
Sportphysiologie	Pfl	V	2	4	PL	2
Insgesamt				8		

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor of Science-Studiengang Sportwissenschaft	B 35.1
---	---------------

- 26 -

Modul 4: Bewegung und Training

Veranstaltung	Pfl/WPfl	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Bewegungswissenschaft	Pfl	V	2	4	PL	3
Trainingswissenschaft	Pfl	V	2	4	PL	4
Insgesamt				8		

Modul 5: Theorie und Praxis der Individualsportvermittlung

Veranstaltung	Pfl/WPfl	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Gymnastik/Tanz	WPfl	Ü/S	4	4	PL	1-2 /3-4
Leichtathletik	WPfl	Ü/S	4	4	PL	1-2 /3-4
Schwimmen	WPfl	Ü/S	4	4	PL	1-2 /3-4
Gerätturnen	WPfl	Ü/S	4	4	PL	1-2 /3-4
Insgesamt				8		

Für den Abschluss dieses Moduls müssen zwei der vier Sportarten erfolgreich abgeschlossen werden (bestehen von Theorie- und Praxisprüfungen). Alle Veranstaltungen gehen über zwei Semester mit je 2SWS pro Semester. Die Modulnote berechnet sich aus den Teilnoten der Klausur (2 ECTS), sowie der Sportpraktischen Prüfung (2 ECTS). Die Veranstaltungen beinhalten jeweils 3 SWS sportpraktische Übungen, sowie 1 SWS Theorie (Seminarform oder begleitend zu den sportpraktischen Übungen).

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor of Science-Studiengang Sportwissenschaft	B 35.1
---	---------------

- 27 -

Modul 6: Theorie und Praxis der Ball- und Kampfsportvermittlung

Veranstaltung	Pfl/WPf	Art	SWS	cr	SL/PL	Sem.
Sportspielvermittlung	Pfl	Ü/S	2	2	PL	
Fußball	WPf	Ü	2	2	PL	
Basketball	WPf	Ü	2	2	PL	
Handball	WPf	Ü	2	2	PL	
Volleyball	WPf	Ü	2	2	PL	
Kampfsport	WPf	Ü	2	1	SL	
Wahlbereich Ballsport	WPf	Ü	2	1	SL	
Insgesamt				6		

Für den Abschluss von Modul 6 muss der Kurs Sportspielvermittlung, sowie zwei weitere Kurse mit Prüfungsleistung, oder alternativ ein Kurs mit Prüfungsleistung und zwei Kurse mit Studienleistung erfolgreich abgeschlossen werden (bestehen von Theorie- und Praxisprüfungen). Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller angerechneten Prüfungsleistungen gebildet. Die Veranstaltung Sportspielvermittlung beinhaltet jeweils 1 SWS sportpraktische Übung, sowie 1 SWS Theorie (Seminarform oder begleitend zu den sportpraktischen Übungen). Die übrigen Kurse sind sportpraktische Übungen.

Modul 7: Theorie und Praxis der Natursportvermittlung

Veranstaltung	Pfl/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Natursport 1	WPf	Ü/S	4	3	PL	
Natursport 2	WPf	Ü/S	4	3	PL	
Natursport 3	WPf	Ü/S	4	3	PL	
Natursport 4	WPf	Ü/S	4	3	PL	
Insgesamt				12		

In diesem Modul müssen vier Kurse aus dem Angebot der Sportwissenschaft erfolgreich abgeschlossen werden (z.B. Fach Rudern als Natursportart 1). In diesem Modul besteht ein Anrecht auf vier Kursbelegungen, d.h. die Prüfungsleistungen und etwaige Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen müssen in den belegten Kursen durchgeführt werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor of Science-Studiengang Sportwissenschaft	B 35.1
---	---------------

- 28 -

Modul 8: Praktikum

Veranstaltung	Pfl/WPfl	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Praktikum	WPfl	P	8 Wochen	8	StL	5./6.
Insgesamt				8		

Das Praktikum dauert mindestens 8 Wochen (vorlesungsfreie Zeit) und kann auf höchstens zwei Abschnitte von jeweils 4 Wochen verteilt werden.

Sportwissenschaftliche Profilbildung

Modul 9: Sportpsychologische und Gesundheitswissenschaftliche Vertiefung

Veranstaltung	Pfl/WPfl	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Hauptseminar Wahl	WPf	S	2	4	PL	4 / 5
Lehr- & Lern-Labor Sportpsychologie und Gesundheitswissenschaft	Pfl	S	2	5	StL	4 / 5
Insgesamt				9		

Modul 10: Trainings- und Bewegungswissenschaftliche Vertiefung

Veranstaltung	Pfl/WPfl	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Hauptseminar Wahl	WPf	S	2	4	PL	4 / 5
Lehr- & Lern-Labor Trainings- und Bewegungswissenschaft	Pfl	S	2	5	StL	4 / 5
Insgesamt				9		

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor of Science-Studiengang Sportwissenschaft	B 35.1
---	---------------

- 29 -

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft

Modul 11: Wahlpflichtveranstaltungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion

Veranstaltung	Pfl/WPfl	Art	cr	StL/PL	Sem.
Lehrveranstaltungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion 1	WPfl	V/S/ Ü/P	30	PL/StL	1.-4.
Insgesamt			30		

Die Studierenden wählen in diesem Modul Lehrveranstaltungen aus der Sektion I, die von den jeweiligen Fachbereichen für fachfremde Studierende geöffnet sind und die den Studienschwerpunkt ergänzen = insgesamt 30 cr. In begründeten Ausnahmefällen können nach Rücksprache mit der Studienberatung Sportwissenschaft Lehrveranstaltungen, die inhaltlich vergleichbare Kompetenzen vermitteln, belegt bzw. angerechnet werden. In mindestens drei Veranstaltungen die je mindestens 3 Cr Umfang haben muss eine benotete Leistung erbracht werden. Die Modulnote wird aus dem Durchschnitt der Noten der besten drei benoteten Kurse, die je mindestens 3 Cr Umfang haben gebildet. Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen können durch eine Prüfungsleistung in einer anderen Veranstaltung in diesem Modul kompensiert werden.

Überfachlicher Ergänzungsbereich

Modul 12: Schlüsselqualifikationen

Veranstaltung	Pfl/WPfl	Art	cr	StL/PL	Sem.
Lehrveranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen	WPfl	V/S/Ü /P	12	StL	1.-6.
Insgesamt			12		

Die Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen umfassen in der Regel 3 Cr.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor of Science-Studiengang Sportwissenschaft	B 35.1
---	---------------

- 30 -

Modul 13: Überfachliches berufsfeldorientiertes Nebenfach

Veranstaltung	Pfl/WPf	Art	cr	StL/PL	Sem.
Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche	WPf	V/S/Ü/P	8	PL/StL	1.-4.
Insgesamt			8		

Die Studierenden wählen Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche, die ihren Studienschwerpunkt ergänzen und/oder ihre Berufsaussichten verbessern. = Insgesamt 8 Cr. In mindestens einer Veranstaltung muss eine Prüfungsleistung erbracht werden. Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen können durch eine Prüfungsleistung in einer anderen Veranstaltung in diesem Modul kompensiert werden.

Vertiefende Module

Modul 14: Vertiefte Theorie und Praxis ausgewählter Sportarten

Veranstaltung	Pfl/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Natursport 1 (z.B. Wassersport)	Pfl	Ü/S	3	6	PL	5./6.
Natursport 2 (z.B. Schnee-/Bergsport)	Pfl	Ü/S	3	6	PL	5./6.
Insgesamt				12		

In diesem Modul besteht ein Anrecht auf 2 Kursbelegungen, d.h. die Prüfungsleistungen und etwaige Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen müssen in den belegten Kursen durchgeführt werden.

Modul 15: Vertiefung Theorie Sport, Leistung und Gesundheit

Veranstaltung	Pfl/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Hauptseminar 1	WPf	V	2	4	PL	3.
Hauptseminar 2	WPf	V	2	4	PL	4.
Hauptseminar 3	WPf	V	2	4	PL	5.
Insgesamt				12		

Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten in diesem Modul gebildet.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor of Science-Studiengang Sportwissenschaft	B 35.1
---	---------------

- 31 -

Modul 16: Vertiefung Forschung Sport, Leistung und Gesundheit

Veranstaltung	Pfl/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Projektseminar empirische Forschung	WPf	V	4	12	PL	5.
Insgesamt				12		

Bachelorarbeit

Modul 17: Abschlussmodul

Prüfungsleistung	cr	Sem.
Bachelorarbeit	12	6

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor of Science-Studiengang Sportwissenschaft	B 35.1
---	---------------

- 32 -

Anhang 2: Studienplan Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

Der Studienplan ist kein Teil der Prüfungsordnung und nicht verbindlich, sondern eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums.

Modul	Veranstaltung	Art	SWS	ECTS
	1. Semester			
1,1	Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden I	V	2	3
2,1	Sport und Gesellschaft	V	2	4
3,1	Sportanatomie und Sporttraumatologie	V	2	4
5,1	T&P Individualsport 1, Teil 1	S/Ü	2	2
6,1	T&P Ballsport - Sportspiellidaktik	S/Ü	2	2
7,1	T&P Natursport 1	S/Ü	4	3
7,2	T&P Natursport 2, Teil 1	S/Ü	2	1
8,1	Schlüsselqualifikation 1	V/S/Ü/P	2	3
11,1	Überfachlich (Naturwissenschaft)	V+Ü	4	8
			22	30
	2. Semester			
1,2	Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden II	V	2	3
2,2	Sportpsychologie	V	2	4
3,2	Sportphysiologie	V	2	4
5,1	T&P Individualsportart 1, Teil 2	S/Ü	2	2
7,2	T&P Natursportart 2, Teil 2	S/Ü	2	2
7,3	T&P Natursportart 3	S/Ü	4	3
8,1	Schlüsselqualifikation 2	V/S/Ü/P	2	3
11,3	Überfachlich (Naturwissenschaft)	V +Ü	6	10
			22	31
	3. Semester			
4,1	Bewegungswissenschaft	V	2	4
5,2	T&P Individualsportart 2, Teil 1	S/Ü	2	2
6,2	T&P Ballsportart 1	S/Ü	2	2
8,1	Schlüsselqualifikation 3	V/S/Ü	2	3
9,1	Hauptseminar	S	2	4
11,4	Überfachlich (Naturwissenschaft)	P	2	3
11,6	Überfachlich (Naturwissenschaft)	V/S/Ü	2	3
12,1	Überfachliche Ergänzung	V/S/Ü	2	3
14,1	Hauptseminar	S	2	4
			18	28

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor of Science-Studiengang Sportwissenschaft	B 35.1
---	---------------

- 33 -

Modul	Veranstaltung	Art	SWS	ECTS
	4. Semester			
4,2	Trainingswissenschaft	V	2	4
5,2	T&P Individualsport 2, Teil 2	S/Ü	2	2
7,4	T&P Natursport 4	S/Ü	4	3
8,2	Praktikum	P	8 W	8
10,2	Lehr- & Lern-Labor Trainings- und Bew.-W.	S	2	5
13,1	T&P Vertiefung 1	S/Ü	3	6
14,2	Hauptseminar	S/Ü	2	4
			15	32
	5. Semester			
8,1	Schlüsselqualifikation 4	V/S/Ü/P	2	3
9,2	Lehr- & Lern-Labor Sportpsych. und Ges.W	S	2	5
10,1	Hauptseminar	S	2	4
13,2	T&P Vertiefung 2	S/Ü	3	6
15	Projektseminar empirische Forschung	S	4	12
			15	30
	6. Semester			
6,3	T&P Ballsportart 2	Ü	2	2
11,7	Überfachlich (Naturwissenschaft)	V/S/Ü	2	3
11,8	Überfachlich (Naturwissenschaft)	V/S/Ü	2	3
12,2	Überfachliche Ergänzung	V/S/Ü	2	5
14,3	Hauptseminar	S	2	4
16	Bachelorarbeit		16 W	12
			10	29
	Gesamtsumme			180,0

Verwendete Abkürzungen:

V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum, *unbenotete Studienleistung.

Anhang 3: Liste möglicher studienbegleitender Prüfungs- und Studienleistungen

- Bearbeiten von Übungsaufgaben
- Präsentationen
- Hausarbeiten
- Klausuren (Freitext und Multiple-Choice)
- Rechercheaufgaben
- bearbeiten von online Lernsequenzen und -modulen, ggf. mit online Prüfungen
- Sportpraktische Leistungs- und Technikprüfungen
- Stundenprotokolle
- Lehrproben
- Anleiten einzelner sportpraktischer Übungen
- Teilnahme und Durchführung von Experimenten
- Projektberichte und Zwischenberichte

Anmerkung:

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 14/2024 vom 5. März 2024 veröffentlicht.